

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



28. Jahrgang

23. März 2022

Nr. 1

Inhalt:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) vom 23. Juni 2021 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/2021 auf S. 50 ff. veröffentlichten Fassung der Studiengangsspezifischen Ordnung).	2
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) vom 23. Juni 2021 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/2021 auf S. 25 ff. veröffentlichten Fassung der Studiengangsspezifischen Ordnung)	21
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 23. Juni 2021 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/2021 auf S. 13 ff. veröffentlichten Fassung der Studiengangsspezifischen Ordnung)	46
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den dualen Studiengang Wirtschaftsprüfung (Bachelor) vom 12. Januar 2022	58

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Die Präsidentin -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, just@europa-uni.de

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 20 Abs.3 S. 5, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl.II/21, Nr. 55) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)

vom 23. Juni 2021 in der Korrekturfassung des
23.03.2022

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 14.12.2021 ihre Genehmigung erteilt.

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabschlussabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 3

Abschlussgrad (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen. ²Immatrikulationen in höhere Fachsemester bleiben davon unberührt.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigelegten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich wie zum Beispiel der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Bachelorarbeit. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B1) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule (Englisch ist grundsätzlich Lehr- und Prüfungssprache) mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments / Finanzierung & Investition
- Business Taxation / Unternehmensbesteuerung
- Production & Logistics
- Business Informatics
- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics / Makroökonomie

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden sieben Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- Accounting
- Banking & Finance
- Economics
- Information & Operations Management
- Marketing, Management & Entrepreneurship
- Quantitative Methods
- Taxation

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind ein bis drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁵In einen Wahlbereich können weitere wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von bis zu 18 Credits eingebracht werden. ⁶Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung mindestens eine Prüfungsleistung mit einer Seminararbeit abzuschließen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁸Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) mit 12 Credits,
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits

das Modul

- Wissenschaftliches Arbeiten mit 6 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 12 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) sollte bis zum Ende des zweiten Semesters, der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des fünften Semesters erbracht werden. ³Englisch kann in beiden Modulen nicht als Fremdsprache gewählt werden. ⁴Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist in beiden Modulen Deutsch als Fremdsprache obligatorisch. ⁵Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein. ⁶Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der zuständige Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

(7) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag, Praktika sowie Sprachkurse. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(8) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt, in der Regel im fünften oder sechsten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Der Nachweis im Modul „Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden. ⁶Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(9) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 8 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 8 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. ⁴Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen absolvieren.

(10) ¹In Ergänzung zu Absatz 8 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche

den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Absatz 8 Satz 4 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen (zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen

notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen. ⁴Die Grundlagenausbildung sollte bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde,

kann die Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Bachelorarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Bachelorarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei Modulen, die Wahlbereich eingebracht werden, kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung

der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5. Juli 2017 in der Fassung vom 16. Januar 2019 tritt am 31. März 2025 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 31. März 2025 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2025 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments / Finanzierung & Investition
- Business Taxation / Unternehmensbesteuerung
- Production & Logistics
- Business Informatics
- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics / Makroökonomie

Schwerpunktbildung (mindestens 36 Credits, höchstens 54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden sieben Wahlpflichtmodulgruppen angeboten. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind zwischen einer und drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind zwischen drei und sechs Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Ausgewählte Themen in Accounting / Selected Topics in Accounting
- Business Ethics
- Controlling
- Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS
- Seminar in Accounting
- Unternehmensbewertung

Banking & Finance (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- International Finance and Trade (Pflicht)
- Capital Market Theory (Pflicht)
- Banking, Risk Management, and Regulation
- Corporate Finance
- Seminar in Finance
- Seminar Finanzwirtschaft
- Unternehmensbewertung
- Angewandte Statistik
- Advanced Topics in Banking and Finance
- Selected Topics in Banking and Finance

Economics (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Angewandte Statistik
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in Economics / Selected Topics in Economics
- Bachelor Seminar in Applied Economics
- Bachelor Seminar Paper in Applied Economics
- Cause and Effect - An Introduction
- Cause and Effect - Advanced Methods
- Economics of Migration
- Internationale Umweltökonomie
- Labour and Public Economics
- The Economics of European Integration
- Topics in Applied Economics

Information & Operations Management (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management / Selected Topics in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Introduction to Optimization Systems
- Konzepte des Supply Chain Management
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar aus IOM
- Seminar aus Supply Chain Management

Marketing, Management & Entrepreneurship (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" - Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Marketing, Management & Entrepreneurship / Selected Topics in Marketing, Management & Entrepreneurship
- Business Ethics
- Entrepreneurship: A Management-based Introduction
- Forschungsseminar zu neuen Formen von Arbeit & Organisation
- Internationales Innovationsmanagement
- Leadership, Change & Culture
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Current Issues in Management and Entrepreneurship Research
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar: "Hinsehen" - Kritische Perspektiven auf die globalisierte Welt
- Seminar in Marketing
- Strategic Marketing
- Strategisches Management und Organisation
- Topics in Marketing
- Wir ham ja nix gehabt und datt bisken hamma noch geteilt - Creativity and Entrepreneurship

Quantitative Methods (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Angewandte Statistik (Pflicht)
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods / Selected Topics in Quantitative Methods
- Bachelor Seminar in Applied Economics
- Bachelor Seminar Paper in Applied Economics
- Capital Market Theory
- Cause and Effect - An Introduction
- Cause and Effect - Advanced Methods
- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Statistische Analyse von Umweltprozessen
- Statistische Modelle
- Topics in Applied Economics
- Zeitreihenanalyse

Taxation (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

In der Modulgruppe muss mindestens ein Pflichtmodul erfolgreich belegt werden.

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Pflicht)
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung) (Pflicht)
- Ausgewählte Themen in Taxation / Selected Topics in Taxation
- Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre" (*Voraussetzung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*)
- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht (*Voraussetzung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*)
- Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Steuerliche Verrechnungspreise
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Wahlbereich (höchstens 18 Credits)

Im Wahlbereich können weitere wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module eingebracht werden. Grundsätzlich werden alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät und Veranstaltungen von nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten als nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden. Nicht anrechenbar sind Sprachkurse, Softskills sowie Praktika.

- wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, darunter Module aus dem Studienaufenthalt im Ausland
- nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (42 Credits)

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule (Pflicht), das Modul Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht) und weitere Softskills.

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2)
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Praktikum
- Weitere Softskills

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen sind unter dem Link <https://viacampus.europa-uni.de> veröffentlicht.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (24 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 12 Credits)										
	Modul 1					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 1 Wahlpflichtmodulgruppe - (Wahlpflicht, 36 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (36 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 5						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 6						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 3a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Europa-Universität Viadrina oder Partner im Ausland	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (24 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 12 Credits)										
	Modul 1					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 3b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Europa-Universität Viadrina oder Partner im Ausland	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: International Business Administration **angestrebter Abschluss:** Bachelor of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____
Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 20 Abs.3 S. 5, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl.II/21, Nr. 55) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen:²

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)

vom 23. Juni 2021 in der Korrekturfassung des
23.03.2022

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 14.12.2021 ihre Genehmigung erteilt.

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabschlussabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, werden für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.
§ 2 Absatz 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen. ²Immatrikulationen in höhere Fachsemester bleiben davon unberührt. ³Innerhalb einer dreijährigen Erprobung kann das Studium ab 2022 auch zum Sommersemester aufgenommen werden. ⁴Die Erprobung wird nach 2,5 Jahren durch den Fakultätsrat unter Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans evaluiert und kann bei positiver Evaluation verstetigt werden.

§ 5
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung

des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studiumumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigelegten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich wie zum Beispiel der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Bachelorarbeit. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition / Finance & Investments
- Unternehmensbesteuerung / Business Taxation
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie

- Makroökonomie / Macroeconomics

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden sieben Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- Accounting
- Banking & Finance
- Economics
- Information & Operations Management
- Marketing, Management & Entrepreneurship
- Quantitative Methods
- Taxation

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind ein bis drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁵In einen Wahlbereich können weitere wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von bis zu 18 Credits eingebracht werden. ⁶Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung mindestens eine Prüfungsleistung mit einer Seminararbeit abzuschließen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁸Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,
- Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder zweite Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,

das Modul

- Wissenschaftliches Arbeiten mit 6 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 12 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. ³Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein. ⁴Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der zuständige Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

(7) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag, Praktika sowie Sprachkurse. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(8) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt, in der Regel im fünften oder sechsten

Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Der Nachweis im Modul „Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder zweite Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden. ⁶Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(9) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 8 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 8 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. ⁴Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen absolvieren.

(10) ¹In Ergänzung zu Absatz 8 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden.

⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Absatz 8 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

**(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11,
§§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)**

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes

ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7
Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3
ASPO)**

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen. ⁴Die Grundlagenausbildung sollte bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Bachelorarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Bachelorarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2-ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei Modulen, die Wahlbereich eingebracht werden, kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie

auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5. Juli 2017 in der Fassung vom 16. Januar 2019 tritt am 31. März 2025 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 31. März 2025 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2025 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition / Finance & Investments
- Unternehmensbesteuerung / Business Taxation
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie / Macroeconomics

Schwerpunktbildung (mindestens 36 Credits, höchstens 54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden sieben Wahlpflichtmodulgruppen angeboten. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind zwischen einer und drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind zwischen drei und sechs Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Ausgewählte Themen in Accounting / Selected Topics in Accounting
- Business Ethics
- Controlling
- Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS
- Seminar in Accounting
- Unternehmensbewertung

Banking & Finance (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- International Finance and Trade (Pflicht)
- Capital Market Theory (Pflicht)
- Banking, Risk Management, and Regulation
- Corporate Finance
- Seminar in Finance
- Seminar Finanzwirtschaft
- Unternehmensbewertung
- Angewandte Statistik
- Advanced Topics in Banking and Finance
- Selected Topics in Banking and Finance

Economics (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Angewandte Statistik
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in Economics / Selected Topics in Economics
- Bachelor Seminar in Applied Economics
- Bachelor Seminar Paper in Applied Economics
- Cause and Effect - An Introduction
- Cause and Effect - Advanced Methods
- Economics of Migration
- Internationale Umweltökonomie
- Labour and Public Economics
- The Economics of European Integration
- Topics in Applied Economics

Information & Operations Management (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management / Selected Topics in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Introduction to Optimization Systems
- Konzepte des Supply Chain Management
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar aus IOM
- Seminar aus Supply Chain Management

Marketing, Management & Entrepreneurship (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" - Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Marketing, Management & Entrepreneurship / Selected Topics in Marketing, Management & Entrepreneurship
- Business Ethics
- Entrepreneurship: A Management-based Introduction
- Forschungsseminar zu neuen Formen von Arbeit & Organisation
- Internationales Innovationsmanagement
- Leadership, Change & Culture
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Current Issues in Management and Entrepreneurship Research
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar: „Hinsehen“ – Kritische Perspektiven auf die globalisierte Welt
- Seminar in Marketing
- Strategic Marketing
- Strategisches Management und Organisation
- Topics in Marketing
- Wir ham ja nix gehabt und datt bisken hamma noch geteilt - Creativity and Entrepreneurship

Quantitative Methods (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

- Angewandte Statistik (Pflicht)
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods / Selected Topics in Quantitative Methods
- Bachelor Seminar in Applied Economics
- Bachelor Seminar Paper in Applied Economics
- Capital Market Theory
- Cause and Effect - An Introduction
- Cause and Effect - Advanced Methods
- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Statistische Analyse von Umweltprozessen
- Statistische Modelle
- Topics in Applied Economics
- Zeitreihenanalyse

Taxation (*mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits*)

In der Modulgruppe muss mindestens ein Pflichtmodul erfolgreich belegt werden.

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Pflicht)
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung) (Pflicht)
- Ausgewählte Themen in Taxation / Selected Topics in Taxation
- Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre" (*Voraussetzung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*)
- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht (*Voraussetzung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*)
- Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Steuerliche Verrechnungspreise
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Wahlbereich (höchstens 18 Credits)

Im Wahlbereich können weitere wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module eingebracht werden. Grundsätzlich werden alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät und Veranstaltungen von nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten als nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden. Nicht anrechenbar sind Sprachkurse, Softskills sowie Praktika.

- wirtschaftswissenschaftliche Module, die nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sind, darunter Module aus dem Studienaufenthalt im Ausland
- nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (42 Credits)

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule (Pflicht), das Modul Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht) und weitere Softskills.

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2)
- Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Praktikum
- Weitere Softskills

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen sind unter dem Link <https://viacampus.europa-uni.de> veröffentlicht.

Anlage 2a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 2a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 2b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (24 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 12 Credits)										
	Modul 1					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 2b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 2c: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 1 Wahlpflichtmodulgruppe - (Wahlpflicht, 36 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (36 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 5						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 6						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	

Anlage 2c: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 2d: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internationales Management		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 2d: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 2e: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.					
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)											
Europa-Universität Viadrina	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Internes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Statistik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Wirtschaftsinformatik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Finanzierung & Investition		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Makroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Internationales Management		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Mikroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Produktion & Logistik			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 36 Credits)											
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)											
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Modulgruppe 2 (18 Credits)											
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
		Wahlbereich † (Wahlpflicht, 18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	

Anlage 2e: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 3 Wahlpflichtmodulgruppen à 3 Modulen - (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 3a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Europa-Universität Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 2 Wahlpflichtmodulgruppen - (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (24 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 12 Credits)										
	Modul 1					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 3b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Wintersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Europa-Universität Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3c: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internationales Management		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † - Beispiel mit 1 Wahlpflichtmodulgruppe - (Wahlpflicht, 36 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (36 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 4					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 5						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 6						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wahlbereich † (Wahlpflicht, 18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138	

Anlage 3c: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
mit Start Sommersemester im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (Pflicht, 24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)				6	6		8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Softskills (18 Credits)										
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen ein bis drei Modulgruppen gewählt werden. In den gewählten Modulgruppen sind jeweils zwischen drei und sechs Module à 6 Credits zu belegen. Die Module des Wahlbereichs dürfen nicht einem gewählten Schwerpunkt zurechenbar sein.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: Internationale Betriebswirtschaftslehre

angestrebter Abschluss: Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 20 Abs.3 S. 5, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl.II/21, Nr. 55) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen:³

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master)

vom 23. Juni 2021 in der Korrekturfassung des
23.03.2022

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Masterarbeit, Abschlusskolloquium
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von interkulturellen Kompetenzen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) ¹Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Metho-

³ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 14.12.2021 ihre Genehmigung erteilt.

denkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. ²Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. ³Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 3
Abschlussgrad
*(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.
§ 2 Absatz 2 ASPO)*

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8, § 18 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ³Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich wie zum Beispiel der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Masterarbeit mit dem Abschlusskolloquium. ²Der Studiengang kann in fünf alternativen Studienvarianten studiert werden. ³Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen Interessen.

(4) ¹Die Fakultät hat für die funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
- Finance & International Economics (FINE)
- Data Science & Decision Support (DSDS)
- Management & Marketing (M & M).

²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks.

(5) ¹Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. ²Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. ³Diese funktionsübergreifende Ausbildung ist das Studium einer Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

(6) ¹In den funktionsorientierten fachspezifischen Studienvarianten haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits,
- Module anderer Tracks und nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von höchstens 36 Credits (bei DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits aus nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen.

²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module im Rahmen der funktionsorientierten fachspezifischen Ausbildung im jeweiligen Track gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ³Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁴Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 1 und 2 getroffen werden.

(7) ¹In der funktionsübergreifenden Studienvariante haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Module aus mindestens zwei der angebotenen vier Tracks im Umfang von mindestens 78 Credits und höchstens 96 Credits,
- Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von höchstens 18 Credits.

²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module in Rahmen der funktionsübergreifenden Ausbildung gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ³Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁴Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben. ⁵Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 1 und 2 getroffen werden.

(8) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops sowie Projektstage. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(9) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im Rahmen des Studiums, in der Regel im zweiten oder dritten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(10) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 9 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben,
- bei Studierenden, die bereits einen Studienaufenthalt im Ausland i.S.v. Absatz 9 Satz 1 und 2 absolviert haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 9 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf.

(11) ¹In Ergänzung zu Absatz 9 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

(12) ¹Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. ²Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. ³Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

**(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11,
§§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3, § 18 Satz 3 und 4
ASPO)**

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Masterarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor; für die Prüfer und Prüferinnen des Abschlusskolloquiums gehen die Bestimmungen des § 18 Satz 3 und 4 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4

Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Masterarbeit, Abschlusskolloquium

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7
Satz 3, Absatz 9 Sätze 2 und 3, Absatz 11 Satz 3
und § 18 ASPO)**

(1) ¹Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Credits und die Bearbeitungszeit 16 Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Masterarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas schriftlich festzulegen. ³Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Masterarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein hochschulöffentliches Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen, die unter der Maßgabe § 7 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 dazu bestellt werden. ²In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und

gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten und der Umfang 3 Credits. ⁴Das Ergebnis der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium mitzuteilen. ⁵Die Gutachten können von dem oder der Studierenden nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussarbeit eingesehen werden. ⁶Der Termin für die Einsicht in die Gutachten wird von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen festgelegt.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist und wo das Abschlusskolloquium durchgeführt wird.

(6) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbGHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Masterprüfung nicht innerhalb von acht Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigefügt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5. Juli 2017 in der Fassung vom 22. November 2017 tritt am 31. März 2024 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 31. März 2024 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2024 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Ba-

chelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Track-spezifische Module

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)

- Advanced Issues in IFRS Reporting
- Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht
- Asset Pricing
- Asset Pricing (Seminar)
- Ausgewählte Themen in Finance, Accounting, Controlling & Taxation / Selected Topics in Finance, Accounting, Controlling & Taxation
- Banking
- BEPS-Seminar
- Besteuerung der Unternehmen
- Besteuerung von Mergers & Acquisitions
- Bilanzrechtsprechung
- Computational Optimization in Finance
- Current topics in management control research and practice
- Data Analysis and Visualization with R
- Data Storytelling in Finance
- Deutsche Abkommenspolitik
- Econometrics of Financial Markets
- Einführung in das deutsche Außensteuergesetz
- Einführung in das Europäische Steuerrecht
- Einführung in das steuerliche Verfahrensrecht (Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung)
- Gestaltungen im internationalen Steuerrecht
- Group Accounting and Group Auditing
- IFRS Reporting and Capital Markets
- International Business Taxation
- Internationale steuerliche Strukturierungen
- Introduction to Statistics and Data Science
- Machine Learning with R
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (Seminar)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (Seminar)
- Nachfolgeplanung und Steuern
- Neural Networks in Finance
- Portfolio Management
- Quantitative Risk Management
- Seminar Bilanzrechtsprechung
- Seminar in Financial Reporting
- Seminar in Tax Research
- Statistical Methods in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- Steuerbilanzen
- Steuerstrafrecht
- Tax Technology
- Verrechnungspreise
- Wechselwirkungen und Spannungen zwischen den Steuerarten
- Wirtschaftsprüfung

Finance & International Economics (FINE)

- Angewandte Optimierung in ökonomischen Problemen
- Asset Pricing
- Asset Pricing (Seminar)
- Ausgewählte Themen in Finance & International Economics / Selected Topics in Finance & International Economics
- Banking
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- Computational Optimization in Finance
- Data Analysis and Visualization with R
- Data Storytelling in Finance
- Econometrics of Financial Markets

- Economics of Climate Change
- E-Sports: Economics & Management
- European Economic Integration
- Introduction to Statistics and Data Science
- Machine Learning with R
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (Seminar)
- Master Seminar in Applied Economics
- Master Seminar Paper in Applied Economics
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (Seminar)
- Monetary Theory & Monetary Policy
- Neural Networks in Finance
- Portfolio Management
- Quantitative Risk Management
- Statistical Methods in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Wissenschaft Live - Berlin Applied Microeconomics Seminar

Data Science & Decision Support (DSDS)

Introduction to quantitative methods (verpflichtend - compulsory, 24 Credits)

- Data Analysis and Visualization with Python
- Data Analysis and Visualization with R
- Introduction to Operations Research
- Introduction to Statistics and Data Science

Advanced Methods (Wahlmodule - elective, min. 24 Credits)

- Optimization with Metaheuristics
- Advanced Computational Optimization
- Management Science
- Simulation as Decision Support
- Statistical Models in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- Machine Learning with R
- Decision Support under Uncertainty
- Multi-objective Decision Analysis
- Econometrics of Financial Markets
- Advanced Methods of Data Science and Decision Support

Applications (Wahlmodule - elective, min. 24 Credits)

- Quantitative Risk Management
- Portfolio Management
- Neural Networks in Finance
- Data Storytelling in Finance
- Computational Optimization in Finance
- Introduction to Supply Chain and Operations Management
- Advanced Operations Management
- Emerging Topics in Logistics
- Advanced Business Analytics

Management & Marketing (M & M)

- Advancing Business Ideas
- Advancing Perspectives on Entrepreneurship
- Ausgewählte Themen in Management & Marketing / Selected Topics in Management & Marketing
- Business, Ethics & Responsibility
- Business Model Development: Idee, Konzept, Value Proposition, Markt
- Consumer Behavior
- Consumer Research Methods
- Culture, Leadership & Diversity
- Current Research on People, Work, Organization & Management
- Current Topics in Management Control Research and Practice
- Current Topics of Research in HRM & Organization Studies
- Das internationale Unternehmen
- Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung
- Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen

- Grundlagen der Unternehmensnachfolge
- Intercultural Management Training
- Marketing Communication
- Marktbeziehungen internationaler Unternehmen
- New Perspectives in Management and Entrepreneurship Theory
- Planspiel zur Unternehmensführung
- Qualitative Forschungsmethoden
- Qualitative Methods: Case Study Research
- Quantitative Methods
- Research Methodology
- Seminar: "Hinsehen" - Kritische Perspektiven auf die globalisierte Welt
- Seminar Internationales Management
- Seminar Marketing
- Topics in Consumer Research
- Work, Organization & Change

Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

Grundsätzlich werden alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät und Veranstaltungen von nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten als nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden, sofern sie nicht in den Bachelorstudiengängen der genannten Fakultäten anrechenbar sind bzw. es sich um Einführungsveranstaltungen im Rahmen des Studiums des deutschen Rechts handelt. Nicht anrechenbar sind im Modul "Praxisrelevante Fertigkeiten" der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erworbene Leistungsnachweise, Sprachkurse oder auch Softskills wie Praktika.

Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

- Masterarbeit
- Abschlusskolloquium

Die Modulbeschreibungen sind unter dem Link <https://viacampus.europa-uni.de> veröffentlicht.

Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master) †

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-spezifische Module (Wahlpflicht, mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits) ‡								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 8		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Module anderer Tracks und/oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module (Wahlpflicht, höchstens 36 Credits (im Track DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen)								
Modul anderer Tracks 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Modul anderer Tracks 2		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Modul anderer Tracks 3			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 1			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	13	12	12	2	39			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

† § 6 Absatz 9 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 10 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 Credits erfolgreich belegen müssen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) absolviert wurden.

* vgl. § 7 Absatz 1

** Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

**Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †**

	Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.				
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Track-spezifische Module (Wahlpflicht, mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits)‡								
	Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 5	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 8		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 9		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Module anderer Tracks und nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module (Wahlpflicht, höchstens 36 Credits (im Track DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen)								
	Modul anderer Tracks 1			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Modul anderer Tracks 2			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Modul anderer Tracks 3			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
	Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
	Nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
	Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
	Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester		30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		13	12	12	2	45			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		3.600			

† § 6 Absatz 11 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule zu erbringen sind.

‡ Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (im Track DSDS von mindestens 72 Credits) absolviert wurden. Sofern im Doppelabschlussabkommen geregelt, sind Abweichungen hiervon möglich.

* vgl. § 7 Absatz 1

** Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: International Business Administration **angestrebter Abschluss:** Master of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____

Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26, S. 1), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58), in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GrundO) in der Neufassung vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2020, S. 2), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2020, S. 15) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen:^{4,5}

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den dualen Studiengang Wirtschaftsprüfung (Bachelor)

vom 12. Januar 2022

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: Unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, werden für den Studiengang Wirtschaftsprüfung mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel und Organisation des dualen Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Durch die enge Verzahnung von Theorie und Berufspraxis werden die Studierenden zur selbstständigen Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme befähigt.

(2) ¹Das duale (praxisintegrierende) Studium gliedert sich in sich abwechselnde Theorie- und Praxisphasen. ²Die akademische Lehre (Theoriephasen) wird an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht, die Praxisphasen werden in der kooperierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft absolviert, mit der der/die Studierende einen Studienvertrag geschlossen hat.

(3) ¹Für die fortlaufende Abstimmung von Theorie- und Praxisinhalten sowie die Qualitätssicherung des Studiengangs setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Beirat ein. ²Näheres zum Beirat und dessen Aufgaben regelt ein Kooperationsvertrag zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den kooperierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

⁴ Der Senat hat am 26. Januar 2022 Stellung genommen.

⁵ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 21. Februar 2022 ihre Genehmigung erteilt.

§ 3

Abschlussgrad (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen. ²Immatrikulationen in höhere Fachsemester bleiben davon unberührt.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs, vor Beginn der Prüfung festgelegt.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden in rechtsbehelfsfähiger Form unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Fachsemester. ²Der Studenumfang beträgt 210 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Inhaltlich und zeitlich ist der Studienverlauf durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis vorgegeben. ²Die Studierenden legen die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Studienverlaufsplan ab und absolvieren die Praxisphasen in den dort vorgesehenen Zeiträumen.

(3) ¹Das Studium umfasst Theoriemodule aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, des wirtschaftlichen Prüfungswesens, des Steuer- und Wirtschaftsrechts und der Steuerlehre sowie Praxismodule. ²Abgerundet wird das Studium durch den Erwerb von außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (Schlüsselqualifikationen) und die Bachelorarbeit. ³Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (12 Credits)
- die Berufspraxis (60 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

(4) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits, von denen mindestens zwei in englischer Sprache zu wählen sind:

- Externes Rechnungswesen
- Mathematik
- Wirtschaftsinformatik
- Marketing
- Statistik
- Finanzierung & Investition
- Business Taxation
- Produktion & Logistik
- Internes Rechnungswesen
- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Internationales Management

(5) ¹Die Schwerpunktbildung umfasst die folgenden drei Modulgruppen:

- Wirtschaftliches Prüfungswesen
- Steuerlehre & Steuerrecht
- Wirtschaftsrecht

²Die Modulgruppe Wirtschaftliches Prüfungswesen umfasst die folgenden Pflichtmodule mit je 6 Credits:

- International Accounting
- HGB-Bilanzierung
- Unternehmensbewertung
- Prüfungslehre

³Die Modulgruppe Steuerlehre & Steuerrecht umfasst die folgenden Pflichtmodule mit je 6 Credits:

- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

⁴Die Modulgruppe Wirtschaftsrecht umfasst die folgenden Pflichtmodule mit je 6 Credits:

- Grundlagen des Zivilrechts
- Handels- und Gesellschaftsrecht

⁵Es ist zudem ein weiteres Wahlmodul (6 Credits), idealerweise ein Seminar, aus der Modulgruppe Wirtschaftliches Prüfungswesen oder Steuerlehre & Steuerrecht zu wählen.⁶Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁷Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die folgenden Pflichtmodule:

- Aktuelle Themen des Auditing I (3 Credits)
- Aktuelle Themen des Auditing II (3 Credits)
- Compliance & Integrität (6 Credits)

²Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorzunehmenden Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag sowie Sprachkurse.

(8) ¹Die im Rahmen des dualen Studiums erforderliche Berufspraxis wird durch das Absolvieren von fünf Praxismodulen vermittelt.

- Praxismodul I (6 Credits)
- Praxismodul II (6 Credits)
- Praxismodul III (18 Credits)
- Praxismodul IV (18 Credits)
- Praxismodul V (12 Credits)

²Die in den Praxismodule I, II und V erbrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorzunehmenden Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen (zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art

und Umfang, in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z.B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²§ 7 Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des oder der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2-ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei Modulen, die in der Modulgruppe Wirtschaftsrecht eingebracht werden, kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen

Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Sofern die Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung vom Studierenden nicht zu vertreten ist, ist der Nachweis hierfür unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines fehlenden Vertretenmüssens ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine Gründe für die Nichteinhaltung vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 3 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Externes Rechnungswesen
- Mathematik
- Wirtschaftsinformatik
- Marketing
- Statistik
- Finanzierung & Investition
- Business Taxation
- Produktion & Logistik
- Internes Rechnungswesen
- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Internationales Management

Schwerpunktbildung (54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung sind die folgenden drei Modulgruppen mit den jeweils genannten Modulen und Credits zu belegen. Jedes dieser Module hat einen Studenumfang von 6 Credits.

Wirtschaftliches Prüfungswesen (mindestens 24 Credits, höchstens 30 Credits)

- Pflichtmodul: International Accounting
- Pflichtmodul: Prüfungslehre
- Pflichtmodul: HGB-Bilanzierung
- Pflichtmodul: Unternehmensbewertung
- Wahlmodul: Business Ethics
- Wahlmodul: Seminar in Accounting
- Wahlmodul: Seminar Finanzwirtschaft

Steuerlehre & Steuerrecht (mindestens 12 Credits, höchstens 18 Credits)

- Pflichtmodul: Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Pflichtmodul: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Wahlmodul: Ausgewählte Themen in Domestic Taxation (Seminar)
- Wahlmodul: Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Wahlmodul: Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Wahlmodul: Fallstudienseminar „Internationale Steuerlehre“
- Wahlmodul: Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Wahlmodul: Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS (Seminar)
- Wahlmodul: Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Wahlmodul: Steuerliche Verrechnungspreise (Seminar)
- Wahlmodul: Taxation in Europe (Seminar)
- Wahlmodul: Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Wirtschaftsrecht (12 Credits)

- Pflichtmodul: Grundlagen des Zivilrechts
- Pflichtmodul: Handels- und Gesellschaftsrecht

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (12 Credits)

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die folgenden Module:

- Pflichtmodul: Aktuelle Themen des Auditing I (3 Credits)
- Pflichtmodul: Aktuelle Themen des Auditing II (3 Credits)
- Wahlmodul: Compliance & Integrität (6 Credits)

Berufspraxis (60 Credits)

Die Berufspraxis umfasst folgende drei Praxismodule, die den Studierenden von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angeboten werden, mit denen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben:

- Praxismodul I: Kennenlernen der betrieblichen Abläufe in einer WP-Gesellschaft (6 Credits)
- Praxismodul II: Kennenlernen des Berufs Wirtschaftsprüfer (6 Credits)
- Praxismodul III: Anwendung des erlangten Theoriewissens auf einen realen Fall aus der Prüfungspraxis (18 Credits)
- Praxismodul IV: Eigenständiges Lösen eines praktischen Problems unter Anwendung des erlangten Theoriewissens (18 Credits)
- Praxismodul V: Eigenständiges Lösen einer aktuellen innerbetrieblichen Herausforderung in einer WP-Gesellschaft (12 Credits)

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen der o. g. Module werden unter dem Link <https://viacampus.europa-uni.de> veröffentlicht.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester							Arbeitsaufwand (LVS / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)											
Europa-Universität Viadrina	Externes Rechnungswesen	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Mathematik	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Wirtschaftsinformatik	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Marketing (auf Englisch)	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Statistik		6						4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Finanzierung & Investition			6					4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Business Taxation (auf Englisch)				6				4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Produktion & Logistik						6		4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Internes Rechnungswesen						6		4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Mikroökonomie						6		4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Makroökonomie							6	4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Internationales Management							6	4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 54 Credits)											
Europa-Universität Viadrina	Modulgruppe „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ (24 Credits)											
	International Accounting		6						3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Prüfungslehre		6						3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	HGB-Bilanzierung			6					3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Unternehmensbewertung						6		3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Modulgruppe „Steuerlehre & Steuerrecht“ (18 Credits)											
	Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)		6						3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre			6					3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Wahlmodul							6	3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Modulgruppe „Wirtschaftsrecht“ (12 Credits)											
	Grundlagen des Zivilrechts				6				3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Handels- und Gesellschaftsrecht						6		3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester							Arbeitsaufwand (LVS / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen <i>(Wahlpflicht, 12 Credits)</i>											
Viadrina	Aktuelle Themen des Auditing I				3				2 / 3	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	0/150
	Aktuelle Themen des Auditing II				3				2 / 3	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	0/150
	Compliance & Integrität				6				3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	0/150
	Berufspraxis <i>(Pflicht, 60 Credits)</i>											
	Praxismodul I	6							0 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/150
	Praxismodul II		6						0 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/150
	Praxismodul III			12	6				0 / 18	Berufspraxis	Projektbericht	6/150
	Praxismodul IV					18			0 / 18	Berufspraxis	Projektbericht	6/150
	Praxismodul V							12	0 / 12	Berufspraxis	Praxisbericht	0/150
	Bachelorarbeit <i>(Pflicht, 12 Credits)</i>											
	Bachelorarbeit						12		0 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/150
Credits / Semester		30	30	30	30	18	42	30	210			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		16	13	10	14	0	18	11	82			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	540	1260	900	6.300			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		900	6.300			

[†] Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: Wirtschaftsprüfung

angestrebter Abschluss: Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!